



Erläuterungen zum Begriff „Facharztstandard“

Der Begriff „Facharztstandard“ hat keine berufsrechtlichen Bezüge und er findet sich auch nicht im Text des SGB V. Er entstammt einem zivilrechtlichen Kontext, nämlich dem Recht des Behandlungsvertrages und dem Haftungsrecht.

Da diese Regeln im ärztlichen Bereich entwickelt wurden, werde ich mich zunächst in den Begrifflichkeiten auch darauf beziehen und abschließend den Bezug zu den Berufen des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten herstellen.

Der Arzt (oder eine Klinik als Vertragspartner des Patienten) schuldet die zur Zeit der Behandlung berufsfachlich gebotene Sorgfalt. Maßgebend sind die im jeweiligen Facharztgebiet vorausgesetzten Fähigkeiten, die dort zu erwartenden Kenntnisse und Fertigkeiten. Auch und gerade im Krankenhaus hat ein Patient Anspruch auf eine Behandlung, die dem Stand eines erfahrenen Facharztes entspricht.

Um diesen Standard zu erfüllen, ist es nicht zwingend erforderlich, dass die behandelnde Person selbst Facharzt der entsprechenden Fachrichtung ist. Haftungsrechtlich genügt für die Facharztqualität, dass der Arzt im konkreten, zur Beurteilung stehenden Fall die Behandlung theoretisch wie praktisch so beherrscht, wie das von einem Facharzt dieses Fachs erwartet werden muss. Dem Standard genügende Behandler könnten z.B. auch der Facharzt einer anderen Fachrichtung oder ein in Weiterbildung befindlicher Arzt sein, wenn sie dieser Anforderung im konkreten Einzelfall genügen.

Maßgebend ist der medizinische Standard im Sinne von in Wissenschaft und Praxis erarbeiteten, allgemein anerkannten und praktisch bewährten Richtlinien für ärztliche Entscheidungen in normierbaren Situationen.

Im Streitfall würde nicht der berufsrechtliche Status „Facharzt“ überprüft, sondern begutachtet, ob der vorgenannte medizinische Standard eingehalten wurde.

Im ambulanten oder stationären Alltag wird man davon ausgehen, dass ein weitergebildeter Facharzt den Anforderungen in seinem Fachgebiet genügen können sollte. Das gilt aber gleichermaßen für Psychologische Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) im Gebiet ihrer jeweiligen Behandlungsbefugnis. Sie sind dafür ausgebildet, den wissenschaftlichen Anforderungen in der Diagnose, Indikationsstellung und Behandlung von psychischen Störungen mit Krankheitswert umfassend zu entsprechen. Aufgrund dieser in Studium und Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Behandlungserfahrung werden sie vom Bundesgesetzgeber sozialrechtlich analog den Fachärzten behandelt.

Es stellt danach keinesfalls ein Organisationsverschulden einer Klinik dar, PP bzw. KJP mit Aufgabenstellungen oder Funktionsstellen zu betrauen, die Facharztstandard im Fachgebiet der Diagnose und Behandlung psychischer Störungen mit Krankheitswert erfordern. Hierfür sind approbierte Psychotherapeuten grundsätzlich qualifiziert.

Es existieren auch – mit wenigen Ausnahmen - keine Regelungen im SGB V, die eine andere Anforderung stellen. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich z.B. um § 107 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, der fordert, dass Krankenhäuser unter ständiger ärztlicher Leitung stehen müssen und § 118 Abs. 2 SGB V, der eine fachärztliche Leitung als Voraussetzung der Ermächtigung von selbständigen, psychiatrischen Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern fordert.

Wiesbaden, den 27. April 2012
Johann Rautschka-Rücker
Geschäftsführer